



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr

im Rahmen von LEADER 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Osteifel-Ahr

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Osteifel-Ahr eingerichtet.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 NAME, SITZ DER GESCHÄFTSSTELLE, GEBIETSKULISSE.....	4
§ 2 RECHTSFORM.....	4
§ 3 ZWECK, AUFGABEN UND ZIELSETZUNG DER LAG.....	4
§ 4 ORGANE DER LAG.....	4
§ 5 LAG-VOLLVERSAMMLUNG.....	5
§ 6 LAG-ENTSCHEIDUNGSGREMIUM MIT STEUERUNGSFUNKTION.....	6
§ 7 VORSTAND, VORSITZENDE/R UND VERTRETUNGSREGELUNG.....	7
§ 8 VORSITZENDE/R UND VERTRETUNGSREGELUNG.....	7
§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG / REGIONALMANAGEMENT.....	7
§ 10 ARBEITSGRUPPE.....	8
§ 11 ZUSAMMENSETZUNG DER LAG MIT ZUORDNUNG ZU GRUPPEN.....	9
§ 12 WEITERE MITGLIEDER / EINBERUFUNG NEUER MITGLIEDER.....	9
§ 13 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN DER LAG.....	10
§ 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT/STIMMRECHT.....	11
§ 15 INTERESSENKONFLIKT / BEFANGENHEIT.....	12
§ 16 BESCHLUSSFASSUNG.....	13
§ 17 TRANSPARENZ / ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	13
§ 18 BETEILIGUNGEN.....	14
§ 19 AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTEN / EINREICHUNGSTERMIN.....	14
§ 20 PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN.....	14
§ 21 AUSWAHLENTSCHEIDUNG.....	15
§ 22 GLEICHSTELLUNG.....	15
§ 23 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG.....	16
§ 24 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	16
§ 25 IN KRAFT TRETEN.....	16



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- die Beachtung der erforderlichen Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen und, dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise manchmal verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Lokale Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr



Kofinanziert von der
Europäischen Union



§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- 1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Osteifel-Ahr" (nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- 2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstr. 15-19, 53518 Adenau.
- 3) Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Brohltal und Vordereifel sowie die Stadt Mayen.

§ 2 Rechtsform

Die LAG wird durch die Verbandsgemeinde Adenau als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- 1) Die LAG Osteifel-Ahr ist Trägerin der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie zur Förderung und Entwicklung ihres Gebietes im Rahmen des LEADER-Programms 2023-2029 und für deren Umsetzung verantwortlich. Ziel und Zweck der LAG ist die Stärkung der LEADER-Region Osteifel-Ahr.
- 2) Sie versteht sich als in der Gebietskulisse ansässige
 - Verantwortliche und Trägerin für die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie (LILE)
 - Bindeglied zwischen den Vorhabenträger/innen, den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz
 - Repräsentative Gruppierung von Partner/innen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Handwerk).
- 3) Die LAG Osteifel-Ahr erarbeitet, sichtet und bewertet die Vorhabenvorschläge im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Osteifel-Ahr sind:

- a) die LAG-Vollversammlung
- b) das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion



- c) die/der Vorsitzende/r (gleichzeitig Vorsitzende/r der Vollversammlung und des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion) und dessen Stellvertreter/innen (Vorstand)
- d) Regionalmanagement
- e) Arbeitsgruppen

§ 5 LAG-Vollversammlung

- 1) Die LAG-Vollversammlung ist eine Partnerschaft aus Vertreter/innen von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner/innen sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft.
Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von AkteurlInnen mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen. Zu den Interessengruppen gehören beispielsweise Vertreter/innen aus den Bereichen:
 - Landwirtschaft
 - Tourismus
 - Regionalen Wirtschaft
 - Natur- und Umweltschutz
 - Jugendlichen
 - Frauen
 - Senior/innen.

Die Gruppe der nicht öffentlichen Partner/innen muss bei der Zusammensetzung der LAG-Vollversammlung über mind. 51 % der Stimmrechte verfügen.
- 2) Die LAG-Vollversammlung kann auf Beschluss der jeweils stimmberechtigten LAG-Mitglieder erweitert werden, wobei die Anforderungen an das Quorum zu beachten sind. Die LAG-Vollversammlung entscheidet transparent und nichtdiskriminierend über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3) Die LAG-Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschluss der LILE und deren Fortschreibung(en)
 - Umsetzung der LILE
 - Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE (u.a. Abnahme der Jahresberichte, der Konten und der Jahresabschlüsse)
 - Wahl und Abberufung einer/s Vorsitzenden und von zwei Stellvertreter/innen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion
 - Änderungen der Geschäftsordnung
 - Auflösung der LAG
 - Aufnahme und Abberufung von weiteren Mitgliedern in die LAG-Vollversammlung



§ 6 LAG-Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion

- 1) Die LAG bildet durch Wahl als zusätzliches Gremium zur Vorbereitung und Entscheidung über Vorhaben ein LAG-Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion.
- 2) Das LAG-Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion besteht aus den in der Anlage 2 aufgeführten stimmberechtigten Mitgliedern.
Im Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion müssen mind. 51 % der Partner/innen aus dem nicht öffentlichen Bereich sein. Es ist die Vertretung folgender Interessensgruppen (Institutionen/Gruppierungen) mindestens zu gewährleisten, darunter der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen:
 - a) 7 öffentliche Partner/innen
 - b) 4 Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner
 - c) 5 Vertreter/innen der Zivilgesellschaft.

Das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion wird durch Mitglieder der in Anhang 3 befindlichen Institutionen beraten. Weitere Fachbehörden und Planungsträger des Landes Rheinland-Pfalz können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden

- 3) Die LAG-Vollversammlung ist über die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion zu informieren.
- 4) Soweit ein Mitglied an mehr als 2 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 3 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Vollversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.
- 5) Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen und weitere Arbeitsweise des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- 6) Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in zur Teilnahme an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion bestellt.
- 7) Das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Steuerung des operativen Geschäfts
 - Definition der Aufgaben des Regionalmanagements (inkl. Ausschreibung und Auswahl des Regionalmanagements)
 - Durchführung der Evaluierung (mit der LAG abzustimmen)
 - Projektauswahl für LEADER-Vorhaben zur Umsetzung der LILE und Erarbeitung der hierfür erforderlichen Regeln.



§ 7 Vorstand, Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- 1) Der Vorstand der LAG Osteifel-Ahr besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen beiden Stellvertreter/innen.
- 2) Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/in der LAG.

§ 8 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- 1) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in werden von der LAG-Vollversammlung gewählt.
- 2) Die/Der Vorsitzende vertritt die LAG nach außen, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- 3) Die Stellvertreter/innen nehmen in der Reihenfolge Ihrer Vertretungsbefugnis die Stellvertretung wahr.
- 4) Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung der LAG-Vollversammlung / des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion warten können, trifft die/der Vorsitzende als ad-hoc-Entscheidung und informiert die LAG bei nächster Gelegenheit.

§ 9 Geschäftsführung / Regionalmanagement

- 1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach Beschlussfassung der LAG-Vollversammlung eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements. Geschäftsführung und geschäftsführende Stelle sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau angesiedelt.
- 2) Die geschäftsführende Verbandsgemeinde Adenau übernimmt die finanzielle Abwicklung der LAG Osteifel-Ahr und vertritt die LAG in allen Rechtsangelegenheiten. Sie agiert in enger Abstimmung mit dem Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion.
- 3) Das Regionalmanagement übernimmt die Koordination der Weiterentwicklung der LILE, organisiert und koordiniert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie, unterstützt Vorhabenvorschläge und Anträge, bringt diese zur Entscheidungsreife und legt sie dem Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion vor. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind.
Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung im Sinne des Regionalmanagements:
 - Fördermittelmanagement in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung
 - Steuerung, Organisation und Moderation von Beteiligungsprozessen (u.a. Veranstaltungen, Gremien, Netzwerktreffen)

Lokale Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- Identifizierung und Erschließung regionaler Potenziale im Rahmen eines sektorenübergreifenden Entwicklungsprozesses
 - Netzwerkarbeit (u.a. Abstimmung mit Fachbehörden und anderen regionalen Initiativen)
 - verantwortliche Umsetzung von LAG-Vorhaben (Konzeptentwicklung, Beantragung, Projektmanagement, Abrechnung), Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung
 - Initiierung, Identifizierung, Beurteilung, Begleitung und Beförderung zielgerichteter Vorhaben (Dritter) zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie
 - Beratung und Begleitung von Vorhabenträger/innen bei der Vorhaben- und Konzeptentwicklung sowie Unterstützung bei der Akquise von Finanzierungsmöglichkeiten
 - Die Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben
 - Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Vollversammlung
 - Monitoring der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - Vorbereitung der Evaluierung
 - Mitwirkung bei der Erfüllung von Anforderungen der EU, dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz zum Monitoring bzw. zur Evaluierung
 - Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie
 - Fortschreibung des Aktionsplans
 - Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege des Internetauftritts, Marketing für die Region); Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben durch den Vorstand.
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen im LEADER-Netzwerk
 - Mitwirkung bei der Prüfung der LAG durch beauftragte Prüfbehörden/Prüforganisationen
- 4) Das Regionalmanagement arbeitet eng mit dem/r LAG-Vorsitzenden, dem Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion, der LAG und der geschäftsführenden Verbandsgemeinde Adenau zusammen.

§ 10 Arbeitsgruppe

- 1) Bei Bedarf können thematische Arbeitsgruppen durch das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion eingesetzt werden, die offen sind für alle Interessierten. In den Arbeitsgruppen bearbeiten regionale Akteure bestimmte Themen zur Umsetzung der

Lokale Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr



Kofinanziert von der
Europäischen Union



LILE (Unterstützung der Umsetzung der Ziele in den Handlungsfeldern, der Vernetzung der Akteur/innen sowie die Entwicklung und Umsetzung von Vorhaben).

- 2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte ein/e Sprecher/in, die/der die Interessen der Arbeitsgruppe nach außen vertritt.
- 3) Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zur Ausgestaltung und Entwicklung neuer Projektansätze im Rahmen der LILE durch den jeweiligen LAG-Vorsitzenden einberufen.

§ 11 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

Die LAG setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Mitgliedern zusammen.

§ 12 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft in der LAG-Vollversammlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus, achten die freiheitlich demokratische Grundordnung und gewährleisten eine, den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit. Personen, die extremen Parteien und Organisationen angehören, der extremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 2) Scheidet ein Mitglied aus, so kann die/der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG-Vollversammlung kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- 3) Ist die Mitgliedschaft in der LAG an ein öffentliches Amt gekoppelt, ist keine zusätzliche Berufung des Mitglieds durch die LAG notwendig.
- 4) Die Mitglieder der LAG-Vollversammlung müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z.B. Vertreter/innen des Landes).
- 5) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist.
- 6) Zu den Sitzungen der LAG-Vollversammlung können bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n weitere Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzugezogen werden.



§ 13 Einberufung von Sitzungen der LAG

- 1) Die LAG-Vollversammlung wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion finden in Abhängigkeit von den Projektauswahlverfahren statt. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der ständigen Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragt. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits beraten hat.
- 3) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der LAG schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine Sitzung kann auch virtuell (bspw. als Videokonferenz) oder hybrid stattfinden außer bei Wahlen zur Zusammensetzung der LAG und ihrer Organe. Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen (z.B. zu den Vorhaben) grundsätzlich mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.
- 4) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- 5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder wenn kein anwesendes Mitglied zu Beginn der Sitzung Einspruch dagegen erhebt.
- 6) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von einem Drittel der ständigen Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- 7) Die LAG kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, bei Dringlichkeit (Nr. 7 Abs. 4) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- 8) Die/Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/Der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht. Sollte die/der Vorsitzende verhindert sein, übernimmt die/der Stellvertreter/in die Sitzungsleitung. Sollten die/der Vorsitzende sowie beide Stellvertreter/innen verhindert sein, so kann die LAG auf Beschluss die Sitzung entweder vertagen oder mit Zweidrittelmehrheit eine/n Sitzungsleiter/in aus ihrer Mitte wählen und die Sitzung durchführen.

Lokale Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- 9) Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt; ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten.
- 10) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.
- 11) Für die Teilnahme an Sitzungen der LAG-Vollversammlung und des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion können Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz an die unter Punkt 4) a und b aufgeführten Mitglieder gewährt werden, soweit sie nicht von der entsendenden Institution eine entsprechende Entschädigung erhalten.
- 12) Die Sitzungen der LAG-Vollversammlung und des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion über die Projektauswahl (bspw. Bewertung, Ranking) grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

- 1) Die LAG-Vollversammlung und auch das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 51 % der Partner/innen dem nicht-öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.
- 2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- 3) Ist die LAG-Vollversammlung bzw. ist das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion im Sinne von § 14 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Die Mitglieder der LAG-Vollversammlung bzw. des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion beteiligen sich aktiv am Umlaufverfahren. Eine fehlende Antwort gilt als Nicht-Teilnahme am Beschluss. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Stimmberechtigt sind alle in Anlage 1 genannten Mitglieder der LAG-Vollversammlung, bzw. die in Anlage 2 aufgeführten Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion. Mitglieder sind unter Berücksichtigung des „Merkblatt zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“ in seiner Fassung vom 15. August 2022 von Beratungen und



Entscheidungen zu Vorhaben, an denen sie persönlich beteiligt oder betroffen sind, auszuschließen (vgl. § 15). Dies gilt bei persönlicher Beteiligung (Präsenz und Online) und im Umlaufverfahren. Eine Dokumentation erfolgt im Protokoll.

Die Vorhabenentscheidung umfasst das Vergabe- und das Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen sowie die Mitwirkung einer Person bei der Vorbewertung der Vorhaben für das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, persönliche Betroffenheiten bzw. Beteiligungen gegenüber der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.

- 5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen gesetzliche/r Stellvertreter/in oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessensgruppe angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 15 Interessenkonflikt / Befangenheit

- 1) Eine persönliche Betroffenheit bzw. Beteiligung liegt immer dann vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Es gilt analog § 22 Gemeindeordnung (GemO) des Landes Rheinland-Pfalz.
- 2) Bei eine/m kommunalen Vertreter/in (z.B. Bürgermeister/in) oder einem/einer anderen öffentlichen Vertreter/in liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch allein noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person jedoch Antragsteller/in bzw. Vorhabenträger/in, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen. Dies gilt analog für Vorhaben eines Vereins, wenn Vorstandsmitglieder oder maßgeblich an der Ausgestaltung des zur Auswahl anstehenden Vorhabens beteiligte Mitglieder im Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion vertreten sind.
- 3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- 4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.



§ 16 Beschlussfassung

- 1) Stimmberechtigt sind alle in Anlage 1 (für die LAG-Vollversammlung) und in Anlage 2 (für das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion) genannten Mitglieder mit je einer Stimme.
- 2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- 3) Grundsätzlich erfolgt offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der ständigen Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 4) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die von den ständigen Mitgliedern der LAG vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- 5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- 6) Dringliche Entscheidungen über Vorhaben können im Einzelfall (Ausnahmeregelung) durch einen Umlaufbeschluss schriftlich (d.h. auch per Telefax oder per E-Mail) herbeigeführt werden. Die Mitglieder der LAG-Vollversammlung bzw. des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion beteiligen sich aktiv am Umlaufverfahren. Eine fehlende Antwort gilt als Nicht-Teilnahme am Beschluss. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsstelle ausdrücklich in der Vorlage hinzuweisen.
Die LAG ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.

§ 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.leader-osteifel-ahr.de) umfassend informiert über:
 - a) die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG-Vollversammlung / des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion / der Arbeitsgruppen sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b) die Projektauswahlkriterien
 - c) alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d) alle bewilligten Vorhaben
- 2) Veröffentlicht werden:
 - a) die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung



- b) die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach Mitgliedern der öffentlichen Verwaltung, aus dem Bereich Wirtschaft und Soziales sowie der Zivilgesellschaft und Benennung des Vorstandes sowie
- c) die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 18 Beteiligungen

- 1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- 2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 19 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Es muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Förderaufruf veröffentlicht werden. Darin werden potenzielle Vorhabenträger/innen über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge/Projektsteckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge/Projektsteckbriefe
- Themenbereiche, für welche Anträge gestellt / Projektsteckbriefe eingereicht werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 20 Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.



Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.leader-osteifel-ahr.de) veröffentlicht.

§ 21 Auswahlentscheidung

- 1) Die Projektauswahlentscheidung wird durch das Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion getroffen.
- 2) Die Projektauswahlentscheidungen können nach folgendem Verfahren herbeigeführt werden, wobei der/die Vorsitzende das Verfahren festlegt:
 - a) persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion (Präsenz)
 - b) persönliche Abstimmung in einer digitalen (Videokonferenz) oder hybriden Sitzung. Dies geschieht online durch ein schriftliches Votum im Chat oder alternativ durch Handzeichen bei eingeschalteter Kamera.
 - c) schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren (die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden).
- 3) Um die Basisförderung für ein Vorhaben zu erhalten ist eine Mindestpunktzahl von 30% der Maximalpunktzahl erforderlich. Die detaillierten Kriterien werden in der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ geregelt.
- 4) Ein abgelehntes Vorhaben, welches die Mindestpunktzahl erhalten hat, kann im Rahmen eines folgenden Förderaufrufs erneut eingereicht werden.
- 5) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion ist zu jedem Einzelvorhaben zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.
- 6) Die Antragsteller/innen sind über die Auswahlentscheidung innerhalb von 4 Wochen unter Hinweis auf den Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

Lokale Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr



Kofinanziert von der
Europäischen Union



§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder
- 2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 24 Salvatorische Klausel

Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 25 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in der Lokalen Aktionsgruppe Osteifel-Ahr am 15.01.2025 in Kraft.

Adenau,

20.03.2025

Guido Nisius
Vorsitzender



Anlage 1: Mitglieder LAG-Vollversammlung

Nr.	Mitglied ¹	Name	Vorname	Zugehörigkeit
1	Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau (Vorsitzender)	Nisius	Guido	Öffentlich
2	Bürgermeister Verbandsgemeinde Altenahr	Gieler	Dominik	Öffentlich
3	Bürgermeister Verbandsgemeinde Brohltal	Bell	Johannes	Öffentlich
4	Oberbürgermeister Stadt Mayen	Meid	Dirk	Öffentlich
5	Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel (Stellvertretender Vorsitzender)	Schomisch	Alfred	Öffentlich

	Vorname	Name	Institution	Zugehörigkeit
6	Martin	Neudecker	Industrie- und Handelskammer Koblenz	Öffentlich
7	Henning	Schröder	Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH	Öffentlich
8	Silke	Schmitz	Jugendpflege Adenau	Öffentlich
9	Michelle	Ewe	Jugendpflege Mayen	Öffentlich
10	Fabio	Sonntag	Pro Büro Jugendpflege Altenahr	Öffentlich
11	Peter	Reuter	Bauern- und Winzerverband Ahrweiler	WiSo
12	Erhard	Horst-Saur	Bauern- und Winzerverband Mayen-Koblenz	WiSo
13	Jan Peter	Kiel	Gewerbeverein Kempenicher Land e.V.	WiSo
14	Oliver	Engels	Volksbank RheinAhrEifel eG	WiSo
15	Christian	Frings	Kreissparkasse Ahrweiler	WiSo
16	Stefan	Weber	Kreissparkasse Mayen-Koblenz	WiSo
17	Dirk	Stephan	Winzergenossenschaft Mayschoß-Altenahr eG	WiSo
18	Christian	Poppelreuter	Dagernova (Ahr Winzer eG)	WiSo

¹ Mitgliedschaft bei 1-10 ist an das öffentliche Amt gekoppelt

Lokale Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr



Kofinanziert von der
Europäischen Union

19	Markus	Schmitt	MY-Gemeinschaft e.V.	WiSo
20	Eva	Flügge	Weinort Altenahr e.V.	WiSo
21	Simone	Danzebrink	LandFrauen Kreisverband Ahrweiler	Zivilges.
22	Britta	König	LandFrauen Kreisverband Mayen- Koblenz	Zivilges.
23	Christa	Hollmann	Förderverein Burgruine Arenberg e.V.	Zivilges.
24	Rolf	Schumacher	RSC Eifelland e.V.	Zivilges.
25	Isa	Feuerhake	Pro Rad – Region Mayen e.V.	Zivilges.
26	Manfred	Surges	SV Blau-Gelb Dernau 1922 e.V.	Zivilges.
27	Lea	Bales	Bewegungsbegleiterin	Zivilges.
28	Prof. Dr. Andreas	Hesse	Natur- und Kulturinitiative Streuobstwiesen Kottenheim e.V.	Zivilges.
29	Jürgen	Radermacher	Umweltschutz-Kooperative RheinAhrEifel e.V.	Zivilges.
30	Karen	Palmer	Integration / Migration	Zivilges.
31	Bruno	Jaeger	Integration / Inklusion	Zivilges.



Anlage 2: Mitglieder Entscheidungsgremium mit Steuerungsfunktion

Gruppe 1: öffentliche Partner

Mitglied			Stellvertreter			%
Vorname	Name	Institution	Vorname	Name	Institution	
Guido	Nisius	Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau (Vorsitzender)	Udo	Seifen	1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Adenau	43,75 %
Dominik	Gieler	Bürgermeister Verbandsgemeinde Altenahr	Jürgen	Schwarzmann	1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Altenahr	
Johannes	Bell	Bürgermeister Verbandsgemeinde Brohltal	Rolf	Hans	1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Brohltal	
Dirk	Meid	Oberbürgermeister Stadt Mayen	Bernhard	Mauel	Bürgermeister der Stadt Mayen	
Alfred	Schomisch	Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel (Stellvertretender Vorsitzender)	Christoph	Kicherer	1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Vordereifel	
Henning	Schröder	Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH	Martin	Neudecker	Industrie- und Handelskammer Koblenz	
Michelle	Ewe	Jugendpflege Mayen	Silke	Schmitz	Jugendpflege Adenau	

Lokale Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr



Kofinanziert von der Europäischen Union



Gruppe 2: Wirtschafts- und Sozialpartner/Innen

Mitglied			Stellvertreter			%
Vorname	Name	Institution	Vorname	Name	Institution	
Erhard	Horst-Saur	Bauern- und Winzerverband Mayen-Koblenz	Peter	Reuter	Bauern- und Winzerverband Ahrweiler	25,0 %
Oliver	Engels	Volksbank RheinAhrEifel e.G.	Stefan	Weber	Kreissparkasse Mayen	
Jan-Peter	Kiel	Gewerbeverein Kempenicher Land e.V.	Markus	Schmitt	MY-Gemeinschaft e.V.	
Christian	Poppelreuter	Dagernova (Ahr Winzer eG)	Dirk	Stephan	Winzergenossenschaft Mayschoß-Altenahr eG	

Lokale Aktionsgruppe

Osteifel-Ahr



Gruppe 3: Zivilgesellschaft

Mitglied			Stellvertreter			31,25 %
Vorname	Name	Institution	Vorname	Name	Institution	
Simone	Danzebrink	LandFrauen Kreisverband Ahrewiler	Britta	König	LandFauen Kreisverband Mayen-Koblenz	
Lea	Bales	Bewegungsbegleiterin	Christa	Hollmann	Förderverein Burgruine Arenberg e. V.	
Rolf	Schumacher	RSC Eifelland e.V.	Manfred	Surges	SV Blau-Gelb Dernau 1922 e.V.	
Prof. Dr. Andreas	Hesse	Natur- und Kulturinitiative Streuobstwiesen Kottenheim e.V.	Jürgen	Radermacher	Umweltschutz-Kooperative RheinAhrEifel e.V.	
Bruno	Jaeger	Integration / Inklusion	Karen	Palmer	Integration / Migration	



Anlage 3: Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG

Vorname	Name	Institution
Matthias	Hörsch	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Stefan	Gustav	Handwerkskammer Koblenz
Wolfgang	Reh	Eifel Tourismus GmbH
N.N.		Initiative UNSER*NOTARZT
Olaf	Maier	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Sebastian	Turck	DLR Westerwald-Osteifel
Bernhard	Jüngling	Verbandsgemeinde Adenau
Armin	Seiwert	Verbandsgemeinde Brohltal
Wolfgang	Stodden	Verbandsgemeinde Altenahr
Sascha	Reiff	Stadt Mayen
Michael	Augel	Verbandsgemeinde Vordereifel